

Informationsvorlage- Nr. IV 155/17 öffentlich

Betreff: Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen im Jahr 2015, hier: Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
Kenntnisnahme Hauptausschuss	17.08.2017	☐	☐	☐	☐
Kenntnisnahme Haushalts- und Finanzausschuss	17.08.2017	☐	☐	☐	☐
Kenntnisnahme Stadtrat	24.08.2017	☐	☐	☐	☐

Finanzielle Auswirkungen☒ Nein

Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:

Amt:☐

(ansonsten Protokolle in Session)

Aufgestellt: Frau Krebs**Amt:** 10

mitgezeichnet: Herr Hohl, Hauptamtsleiter
Frau Schmid-Stahmann, RPA
Frau Dr. Ristow, Dez. I

- Oberbürgermeister -

Beschlusskontrolle

Die Umsetzung des Beschlusses ist an das Stadtratsbüro zu melden bis: nur Information

Kurze Inhaltsangabe (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Informationsvorlage beinhaltet die Prüfung der Verwendung der Fraktionszuschüsse im Jahr 2015 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale).

Sachverhalt:

Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung nach rechtzeitiger und unmissverständlicher Anzeige des Zusammenschlusses zu einer Fraktion. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind im Haushaltsplan darzustellen.

Die Fraktionszuschüsse sind für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden. Ermessensbegrenzend wirkt, dass die Fraktionsmittel nur für Gemeinwohlzwecke verwendet werden dürfen, nicht aber für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei.

Der Gemeinderat muss bei der Entscheidung über die Frage, ob für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gem. § 98 Abs. 2 KVG LSA beachten.

Die Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Anlage zur Geschäftsordnung legt u. a. Folgendes fest:

Die Fraktionszuschüsse sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Für die Verwendungen sind detaillierte Nachweise (mit Mengen- und Preisangabe wie Rechnungen, Teilnehmerlisten etc.) im Original vorzulegen. Bei Online-Banking sind digitale Kontoauszüge zulässig. Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfaren Aufwendungen zurückgefordert.

Die Verwendungsnachweise waren bis zum 25. Januar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten.

Nicht ausgenutzte Verfügungsberechtigungen erlöschen am Jahresende. Erhaltene Haushaltsmittel, die nicht bis zum Jahresende verausgabt worden sind, sind ohne Aufforderung durch den Oberbürgermeister selbstständig an die Stadt Bernburg (Saale) bis zum 31.01. des Folgejahres zurückzuführen. Eine Verrechnung, der verbliebenen Fraktionszuschüsse mit den künftigen Zuschüssen, ist unzulässig.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) prüft gem. § 140 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA die zweckentsprechende Verwendung nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen des Stadtrates.

Der Prüfbericht wird dem Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Informationsvorlage vorgelegt. Der Hauptausschuss der Stadt Bernburg (Saale) hat jederzeit das Prüfrecht.

Zuweisungen sind bei nicht zweckentsprechender oder nicht nachweislicher Verwendung oder der Verletzung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach schriftlicher Aufforderung des Oberbürgermeisters unverzüglich an die Stadt Bernburg (Saale) zurückzuführen.

Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung, die der Verwaltung und damit dem Oberbürgermeister obliegt, ist die bestimmungsgemäße Verwendung, aber auch die bedarfsgerechte Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für zukünftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan. Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel vom Oberbürgermeister gem. § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA zurückzufordern.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 140 Abs. 1 KVG LSA die Verwendung der finanziellen Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) geprüft. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen des Stadtrates Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2015 vom 26.05.2017 liegt dieser Informationsvorlage als Anlage bei.

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) wird hiermit gebeten, die Ergebnisse des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Bernburg (Saale) vom 26.05.2017 zur Kenntnis zu nehmen und die im Prüfbericht über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen der Stadt Bernburg (Saale) im HH-Jahr 2015 des Rechnungsprüfungsamtes gegebenen Hinweise zukünftig zu berücksichtigen.

Bei Rückforderungen von Zuweisungen, die nicht zweckentsprechend oder nicht nachweislich verwendet worden sind oder welche die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verletzt haben, ergeht ein gesondertes Schreiben durch den Oberbürgermeister an die jeweiligen Fraktionen.

Anlagenverzeichnis:

Prüfbericht des RPA vom 26.05.2017